

30

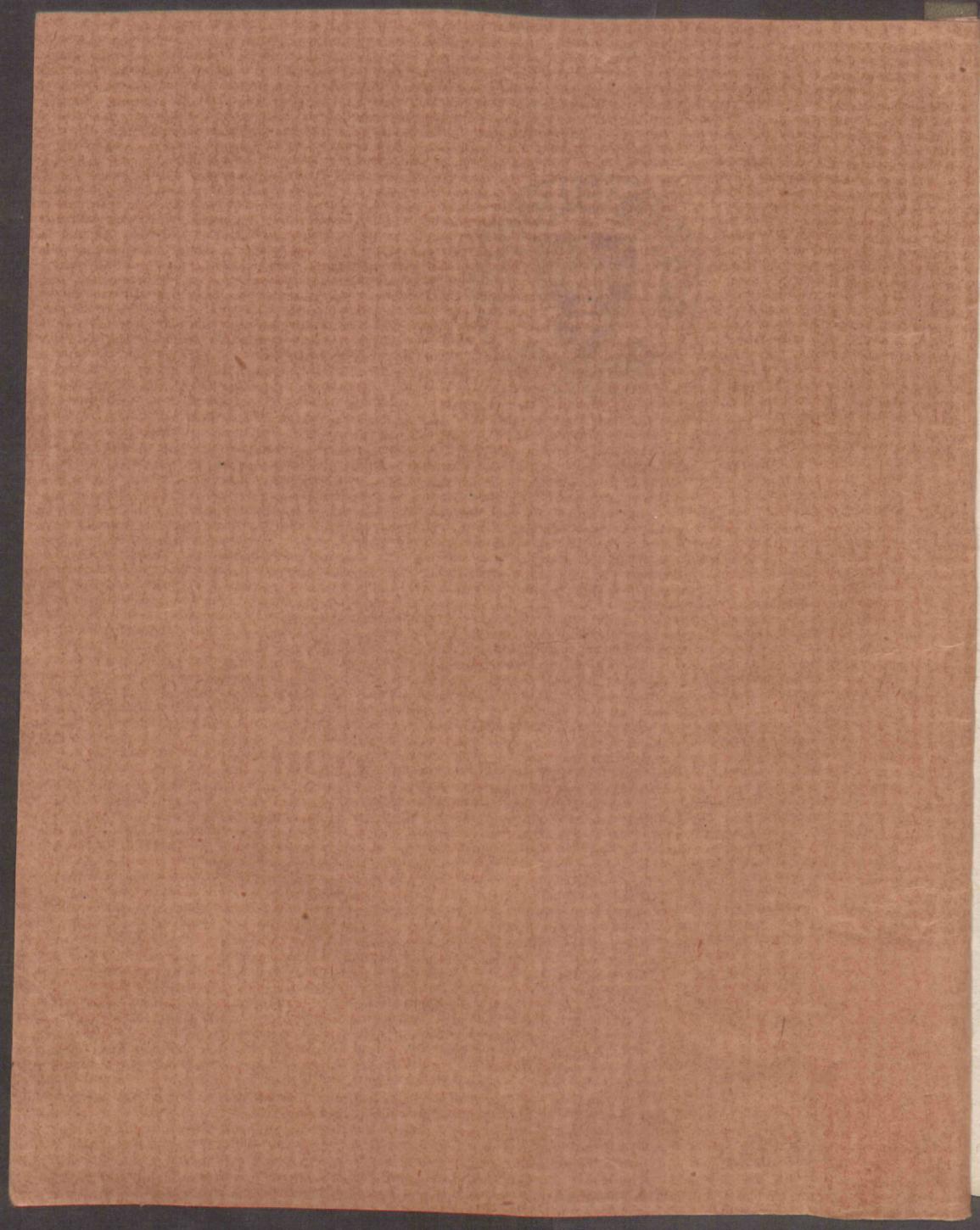
E 15 nie podaje



Od

5701

XVII p. 4° 102,



30

E. E. Rath's der Stadt Dantzig Erklärung über die newlich gedruckte Wacht- Ordnung.

Sinnach auff Jüngst publicirte
WachtOrdnung über alles verhof-
fen viel vnter der Bürgerschafft ih-
ren vorgesetzten HauptLeuten / Leutenan-
ten vnd anderen Befehlichshabern den ge-
bührlichen respect vnd gehorsam nicht geleis-
tet / den sie billig hetten leisten sollen / dannen-
her allerhandt Unordnung auff den Wacht-
ständen / so wol in den FeldtThoren als in
den Cortegarden erfolget : So hat E. Erb.
Rath solcher Unordnung vorzukommen
eine Nohtkurst zu sein erachtet vmb abwen-
dung willen künftiger gefahr / so daher ent-
stehen möchte / die publicirte WachtOrdnung
(:)

[ok. r. 1625]

nung theils zu erklären / theils auch durch
Schärfung der Straffen die Wiederspensti-
gen vnd Ungehorsamen zu mehrerm respect
kegen ihre vorgesetzte Hauptleute vnd andere
Befehlichshabere in den Schranken des ge-
horsams anzuhalten.

Deme zu folge verordnet E. E. Rath
hiemit bey dem Ersten Artikel der Wach-
Ordnung / gleich wie beydes HauptLeute/
Leutenante / Fenriche vnd sämtliche Bürger
E. E. R. vermüge ihren Bürgerlichen
Eyden gehorsam zu leisten pflichtig sein / das
also auch gleicher massen bey kegenwertigem
zustande der Stadt / da nehest Gottes hülffe
vnd beystande auff guter Ordnung vnd wil-
ligem gehorsam der Bürgerschafft unser aller
Wol Fahrt bestehet / alle vnd jede Bürgere vnd
Einwohnere ihren vorgesetzten Hauptleuten
vnd OberOfficirern / dann auch den ande-
ren

ren Befehlichshabern (die ebenmässig den OberOfficirern zu pariren schuldig) folge leisten / vnd wohin sie dieselben führen / ordnen / oder was sie sonst im Nahmen E. Erb. Raths ihnen anbefehlen werden / darinnen sich unweigerlich vnd gehorsam erzeigen sollen bey Straffe der Hass / dahin die Oberbefehlichshabere die jennige so sich wiederholt erzeigen / mögen einführen lassen / oder was sonst nach gelegenheit des excesses der Persohn folgendts der verordente Wacht herr decerniren wird.

Beym andern Artickel erinnert E. Erb: Rath dieses / das die Rottmeistere sämpflich bey Auffführung ihrer Rottgesellen auff die Nachtwachen für ihres Fenrichs Thüre erscheinen sollen vmb den Fenrich sämpf seinem Fähnlein auff den ihm angeordneten oder durchs Losz gefallenen Wachtstandt zubegleiten / von dannen sic

(3) ii auch

auch gleicher massen nach verrichteter Wacht
ihren Fenrich wiederumb in der ordnung wie
sie vor auffgezogen / zu rück in sein Losament
zu begleiten sollen schuldig sein. Dabei sol die
gesetzte Straffe der Ungehorsamen von 10.
Groschen auff 1. Gulden Polnisch verhöhet/
vnd denen / welche eine gute Marck verbro-
chen / an deren stelle 3. gute Marck / vnd wel-
che eine einzelne Marck hetten ablegen sollen/
dafür 3. enzelle zu gelten vnd zu zahlen außer-
leget sein. Und diese verhöhung der Straffen
sol dem Hauptmanne vnd OberOfficirern
anheim fallen. Da auch ein Rottmeister oder
sein Compan wieder diesen anderen Artikel
sich vergrisse / der sol die Straffe geduppelt
dem Hauptmanne oder dessen Leutenant ab-
zulegen pflichtig sein.

Beym dritten Artikel sol ebenmäsig
die angedeutete Straffe der einer guten Marck
wider die delinquenten dreyduplert / hiemis
100 *100* *vers*

verhöhet seyn. Und wie es folgents mit den
Witwen zu halten angeordnet / Also sol es
auch mit denen/ die 60. Jahr ihres alters er-
reicht / ingleichen mit den Mennisten gehal-
ten werden.

Beym fünfften Artikel ist E. E. R. mei-
nung / das alle stücke in demselben begriffen
die Hauptleute / Leutenanten vnd in deren ab-
wesen die anderen Officirer neben den Rott-
meistern in guter acht nchmen / vnd neben be-
forderung guter Wacht / alles was zu Wie-
derwillen / Zanck vnd Hader orsach vnd an-
lass geben konte / nach aller müglichkeit sollen
verhüten helfen.

Beym siebenden Artikel / da wegen der
Runde anordnung gegeben wird / wie dieselbe
von Stunde zu Stunde zu halten / ob gleich
der Fenrische daben keine meldung geschahet /
so ist dennoch E. E. Rath meining nicht sie
davon aufzuschliessen / sondern committ-

tiret ihnen vielmehr hiemit die dritte Runde
nach dem Leutenant zu halten / auf welche
weise die vierde den Bebel treffen wird / &c.

Im neundten Artickel / darin den Rott-
meistern ordnung gegeben wird / wie fegen die
jennigen / welche die rechte Losung nicht haben
möchten / zuverfahren / da wil E. E. Rath die
Oberbefehlichshabere / wann sie zu fegen
seind / nicht außgeschlossen / sondern ihnen
vielmehr das ober Commando in examini-
rung der Eingebrachten in die Cortegarde
hiemit anvertrawet haben / womit auch die
Rottmeistere in gesamt sollen zu frieden sein.

Weiter beym 12. Artickel / wil E. E. R.
fegen die jennigen / welche über so vielfältiges
Verboth ihre Muschketen oder Röhre entwe-
der im auff oder abziehen von den Wachen /
oder auch bey wehrender Tages oder Nacht-
wache ohne special befehl ihres Hauptman-
nes oder Leutnants losz brennen / die Straffe
für

für jedes mahl benennet haben i. Gulden
Ungirsch vnerlaßlich. Verordnet auch da-
neben / das bey besetzter Wache weder bey
Tage noch bey Nachte ohne noth vnd befehl
desz Hauptmannes eine Trummel sol gerüh-
ret werden bey straffe desz Bachtherren.

Letzlich da im 14. Artickel angeordnet
wird / wessen sich die gemeine Bürgerschafft
zuverhalten / wann die grosse Klocke auffm
Pfarre Thurm solte gelautet / vnd daneben mit
der Trommeten abgeblasen werden / da ver-
stehet E. E. R. die Zusammenkunfft der Bür-
ger dahin / das ein jeder Rottmeister seine
Rottgesellen für seines Fenrichs Thüre führ-
ren sol / dahin auch der Hauptmann / Leu-
tenandt vnd andere Officirer sich versu-
gen werden / vnd alsdann sampt vnd son-
ders in guter Ordnung auff den Lauffplatz
sich begeben.

Diese

Dieses obstehende hat E. E. Rath der
gedruckten Wachtordnung hinzu zu thun
nötig befunden / wornach sich ein Jeder ins
künftige wird wissen zu richten / vnd
für Schaden zu
hüten.



[Sdanski, A. Hnenefeldt
anno 1625.]

